

An den
Zentralausschuss
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg



Salzburg, am 19.9.2019

Übergangsbestimmung Wiedereingliederungsteilzeit

Betroffene Kolleg*innen, die sich vor dem 01.04.2019 in Krankenstand befanden, sollen nicht benachteiligt sein gegenüber den Kolleg*innen, die sich zukünftig im längeren Krankenstand befinden werden. Ein längerer Krankenstand ist immer auch mit finanziellen Einbußen verbunden.

Kolleg*innen, die sich vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle bereits in Krankenstand befanden, könnten durch eine mangelnde Übergangsbestimmung massiv gegenüber den Kolleg*innen, die sich erst nach Inkrafttreten der Novellierung im längeren Krankenstand befinden, benachteiligt sein.

Daher ergeht folgender **Antrag**:

Die UGÖD beantragt die Aufnahme der folgenden Übergangsbestimmungen in die geplante Gesetzesänderung im Bereich das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz zu übernehmen.

Übergangsbestimmungen

*Für Landesbeamt*innen und Vertragsbedienstete, die nach dem 1. April 2019 auf Grund eines länger als 6 Wochen dauernden Krankenstandes innerhalb von 3 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes die wöchentliche Dienstzeit reduziert haben, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß, wenn eine arbeitsmedizinische Empfehlung vorliegt und innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Wiedereingliederungsplan vorgelegt wird.*

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Angela Bayer

Für die Fraktion Unabhängige GewerkschafterInnen und PersonalvertreterInnen im Öffentlichen Dienst und in ausgegliederten Betrieben im Salzburger Landesdienst (UGÖD)